

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/147/2014

Federführung: Rathaus	Datum: 29.11.2014
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	01.12.2014	

Gegenstand der Vorlage

Aufhebung des kommunalen Grundbuchbuchamtes, Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle und Teilnahme der Gemeinde am automatisierten Abrufverfahren

Sachverhalt:

Bereits vor einigen Jahren wurde von der Landesregierung eine Reform des Notariats- und Grundbuchwesens beschlossen. Die derzeit noch beamteten Notare sollen ab dem Jahr 2018 freiberuflich tätig sein. Die kommunalen Grundbuchämter werden bis zum Ende des Jahres 2017 an insgesamt 13 Stellen zentralisiert und die Grundbücher werden zukünftig in digitaler Form geführt. Eines dieser zentralen Grundbuchämter wird eingerichtet beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen, das ab dem genannten Zeitpunkt zuständig ist für die gesamten Grundbuchangelegenheiten der Landgerichtsbezirke Konstanz und Waldshut-Tiengen.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 hat das Justizministerium Baden-Württemberg der Gemeinde Niedereschach mitgeteilt, dass das Grundbuchamt Niedereschach am 18. Mai 2015 aufgehoben und in das zentrale Grundbuchamt beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen eingegliedert wird. Das Grundbuchamt wird bei den umfangreichen Arbeiten von einer Eingliederungsmanagerin des Landes unterstützt.

Die Gemeinde Niedereschach hat nach Aufhebung des Grundbuchamtes die Möglichkeit eine sogenannten „Grundbucheinsichtsstelle“ einzurichten. Auf diese Weise können die Bürger bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen und nach der durchgeführten Digitalisierung Einsicht in das elektronische Grundbuch nehmen und hieraus Abschriften des Grundbuchs erhalten und voraussichtlich ab dem Jahr 2018 auch Einsicht in die elektronischen Grundakten erhalten. Die Einrichtung erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg mit Zustimmung der zuständigen Gemeinde. Die Gemeinde muss hierzu einen entsprechenden Antrag stellen.

Sämtliche Kosten der Einrichtung, der Unterbringung und des laufenden Betriebs der Einsichtsstelle sind von der Gemeinde zu tragen. Dies sind derzeit hauptsächlich, die für die Bearbeitung anfallenden Personalkosten; sofern die Kosten der Unterbringung und der sächlichen Ausstattung, da die Räumlichkeiten und die EDV-Ausstattung vorhanden sind, unberücksichtigt bleiben. Die Gemeinde erhält von den gesetzlichen Gebühren pro Ausdruck 5,- €. Derzeit werden pro Jahr etwa 150 - 200 Grundbuchabschriften direkt an die Bürger erteilt ohne dass der entsprechende Antrag bereits in einer notariellen Urkunde enthalten ist.

Die bisherigen Zuschüsse des Landes Baden-Württembergs für die Führung des Grundbuchs entfallen vollständig.

Jede Gemeinde hat zudem die Möglichkeit für eigene Verwaltungszwecke einen Zugang zu dem automatisierten Abrufverfahren zu beantragen. Dieser Zugang darf nicht zur Gewährung von Einsicht für Bürger genutzt werden. Gebühren für die Einrichtung und den Abruf fallen nicht an. Nach derzeit gültigem Recht sind die Kommunen im Bereich des Grundbuchs- und Notariatswesens gebührenfrei. Es fallen aber auch keine Einnahmen an.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt beim Justizministerium Baden-Württemberg mit Aufhebung des Grundbuchamtes einen Antrag auf Einrichtung einer Grundbucheinsichtsstelle sowie auf Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren zu stellen.